



HESSEN

Hessisches Ministerium
für Familie, Senioren, Sport,
Gesundheit und Pflege

GUT VERSORGT IN HESSEN

Die Krankenhausreform des Bundes

Vorläufige
Zuweisung im
Rahmen der
Krankenhaus-
reform



hmfg.hessen.de

NAH IM NOTFALL
PLANBAR ZUM
SPEZIALISTEN

VORWORT

der Hessischen Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege

Sowohl im Notfall als auch bei Erkrankungen wollen wir eins: gut versorgt sein. Wir möchten darauf vertrauen können, dass medizinische Hilfe für uns da ist und wir auf erfahrene Ärztinnen und Ärzte, qualifizierte Pflegekräfte und modernste medizinische Ausstattung bauen können. Dieses Vertrauen zu erhalten und unsere Krankenhausversorgung zukunftsfest und stabil auszugestalten, ist Ziel der Krankenhausreform des Bundes und seiner Umsetzung in Hessen.

Vor allen Dingen ist es eine Aufgabe, die wir in Hessen von Anfang an nicht nur als Mammutaufgabe, sondern vor allem als Gemeinschaftsaufgabe verstanden haben. Bereits bei der Umsetzung des neuen Krankenhausplans für Hessen 2024 und 2025 haben sich unzählige Expertinnen und Experten partnerschaftlich und mit hohem Engagement eingebracht. Diesen gemeinsamen Weg haben wir in Vorbereitung auf die Umsetzungsphase der Krankenhausreform konsequent fortgesetzt. In unseren sechs regionalen Versorgungskonferenzen haben Krankenhäuser, Verantwortliche aus den Regionen und weitere Partner gemeinsam beraten, wie eine gute und verlässliche Versorgung zukunftsfest für die Menschen gemacht werden kann. Für dieses Engagement möchte ich gerne von Herzen Danke sagen. Danke an alle, die diesen Weg bislang mit uns gegangen sind und ihn weiter mit uns gehen. Sie alle haben mit großer Fachkenntnis, aber insbesondere auch mit viel Herzblut an der Umsetzung der Bundesreform in Hessen mitgewirkt. Dieses gemeinsame Verantwortungsgefühl ist für eine gute Gesundheitsversorgung mehr als beachtlich und zeichnet den hessischen Weg im Gesundheitswesen aus.

Mit den vorläufigen Zuweisungen der Leistungsgruppen erreichen wir eine weitere und ganz wichtige Etappe. Jetzt wird konkret, welche medizinischen Leistungen die einzelnen Krankenhäuser künftig anbieten sollen. Dabei geht es nicht darum, dass jedes Krankenhaus alles anbietet. Es geht darum, dass

dort behandelt wird, wo die notwendigen Voraussetzungen, die Erfahrung und die Qualität für die Behandlung vorhanden sind. Gleichzeitig bleibt für uns eine verlässliche Grund- und Notfallversorgung in allen Regionen – von Bad Karlshafen als nördlichste bis Neckarsteinach als südlichste Kommune Hessens – von zentraler Bedeutung. Unsere Krankenhäuser werden die vorläufigen Entscheidungen nun prüfen und sich im anschließenden Anhörungsverfahren einbringen, bevor die endgültigen Zuweisungen erfolgen.

Solche Veränderungen werfen immer auch Fragen auf. Gerade, wenn Veränderungen im Gesundheitssystem anstehen, geht es weniger um Strukturen oder Zahlen. Vielmehr geht es immer um etwas sehr Persönliches: um unsere Gesundheit, um unsere Familien und Kinder und um das Gefühl, im Ernstfall auch gut versorgt zu werden.

Die Krankenhausreform ist eine große Aufgabe. Sie bietet uns aber vor allem auch die Chance, Bewährtes zu erhalten, Stärken zu stärken und die medizinische Versorgung gezielt weiterzuentwickeln.

Gemeinsam können wir jetzt eine Krankenhauslandschaft zukunftsfähig aufstellen, die den Menschen Sicherheit gibt und auch für kommende Generationen eine gute Versorgung gewährleistet. Hessen wird diesen Weg mit seinen Partnern gemeinschaftlich weitergehen und seinem Leitmotiv treu bleiben: **Nah im Notfall und planbar zum Spezialisten!**

Ihre
Diana Stolz

Hessische Ministerin für Familie, Senioren,
Sport, Gesundheit und Pflege

Zum Inhalt dieser Broschüre

Die Krankenhausversorgung wird in Hessen neu ausgerichtet. Auf den folgenden Seiten zeigen wir beispielhaft, wie die Versorgung künftig verteilt werden soll.

NAH IM NOTFALL bedeutet:



Schnelle Hilfe bei einem Notfall
oder einer Geburt.

PLANBAR ZUM SPEZIALISTEN bedeutet:



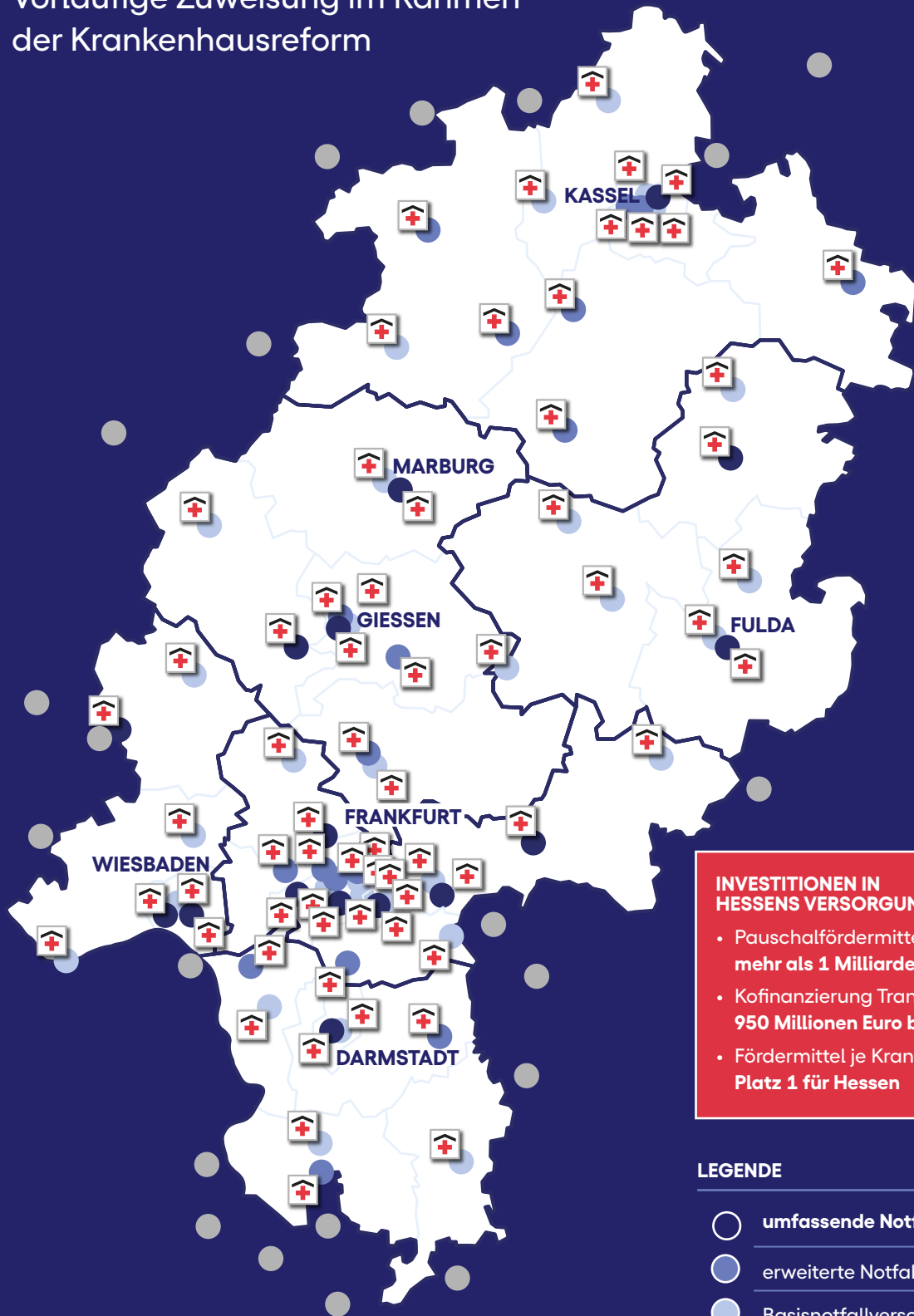
Terminierte Eingriffe finden künftig
dort statt, wo sie besonders
häufig und mit großer Erfahrung
durchgeführt werden.



DIE NOTFALLKRANKENHÄUSER IN HESSEN

NAH IM NOTFALL

Vorläufige Zuweisung im Rahmen
der Krankenhausreform



INVESTITIONEN IN HESSENS VERSORGUNG

- Pauschalfördermittel: 2024 – 2026:
mehr als 1 Milliarde Euro bewilligt
- Kofinanzierung Transformationsfond:
950 Millionen Euro bis 2035
- Fördermittel je Krankenhausbett:
Platz 1 für Hessen

LEGENDE

- umfassende Notfallversorgung
- erweiterte Notfallversorgung
- Basisnotfallversorgung
- außerhessischer Krankenhausstandort

FRAGEN & ANTWORTEN ZUR KRANKENHAUSREFORM DES BUNDES

Warum braucht es überhaupt eine Krankenhausreform?

Die medizinische Versorgung hat sich in den vergangenen Jahrzehnten stark verändert. Viele Behandlungen, für die früher ein Krankenhausaufenthalt notwendig war, können heute ambulant – also beim Haus- oder Facharzt – erfolgen. Gleichzeitig werden medizinische Eingriffe immer spezialisierter, die Bevölkerung älter und Fachkräfte zunehmend knapp. Deshalb muss sich auch die Krankenhauslandschaft weiterentwickeln. Die 2024 beschlossene Krankenhausreform des Bundes setzt mit der verbindlichen Einführung von Leistungsgruppen dafür einen klar vorgegebenen Rahmen, den es in Hessen engagiert und zum Wohle unserer Bürgerinnen und Bürger umzusetzen gilt.

Was bedeutet das für Hessen?

Hessen nutzt den Wandel, um die Krankenhausversorgung zukunftsfest aufzustellen. Das Land hat sich aktiv, intensiv und gemeinsam mit seinen Partnern gründlich vorbereitet, damit Hessens Kliniken frühzeitig Planungs- und Rechtssicherheit haben und die Bürgerinnen und Bürger auch in Zukunft gut versorgt sind. Grundlage für diesen Transformationsprozess des Versorgungssystems ist der 260 Seiten umfassende hessische Krankenhausplan, der 2025 vorgestellt wurde und an dem alle relevanten Verbände und Organisationen beteiligt waren.

Die Krankenhausreform ist also keine Stichtagsreform, sondern ein langfristig angelegter Veränderungsprozess, der bereits vor Jahren gestartet ist. Gleichwohl geht Hessen bei der Umsetzung der Krankenhausreform jetzt mit der Zuteilung sogenannter Leistungsgruppen in eine entscheidende Phase. Leistungsgruppen legen fest, welche medizinischen Behandlungen ein Krankenhaus künftig anbieten soll.

Das Gesundheitsministerium hat die rund 1.800 Anträge der Krankenhäuser auf Zuweisung der künftigen Leistungsgruppen intensiv geprüft und so eine Grundlage für eine leistungsfähige und verlässliche Krankenhausplanung erarbeitet. Damit schafft das Land frühzeitig Orientierung. Gleichzeitig haben die Krankenhäuser nun im Rahmen der Anhörung die Möglichkeit Stellung zu nehmen, so dass diese für die endgültige Zuweisung im Dezember berücksichtigt werden kann.

Welche Vorteile bietet die Krankenhausreform?

Hessen gestaltet die flächendeckende und zukunftsste Versorgung in Hessen nach dem Leitmotiv „**Nah im Notfall und planbar zum Spezialisten**“. Dies gilt zunächst für die Notfallversorgung in Hessen, für die klare Vorgaben festgeschrieben wurden. Im Regelfall soll beispielsweise die Notfallversorgung überall in Hessen in 30 Minuten erreichbar bleiben.



Gleichzeitig soll nicht jede Klinik künftig weiter alles anbieten. Bei Facheingriffen beim Spezialisten werden die Leistungen also ganz bewusst stärker als bisher gebündelt, was zu einer Verbesserung der Behandlungsqualität führen wird. Die Bürgerinnen und Bürger sollen sich sicher sein, dass sie in dem Krankenhaus behandelt werden, in dem es das nötige Fachwissen, die Erfahrung und auch die notwendigen Gerätschaften gibt, die sie für ihre Heilung brauchen. Beispiel: Ein Krankenhaus, das heute sowohl künstliche Hüftgelenke einsetzt als auch Augen-Operationen durchführt, kann sich künftig beispielsweise auf den Einsatz künstlicher Hüftgelenke spezialisieren. Augen-Operationen werden dann an einem anderen Haus gebündelt, das darauf besonders spezialisiert ist. So werden medizinische Erfahrung, fachärztliche Expertise und modernste Ausstattung gezielt gestärkt. Hessen ist ein starkes Bundesland mit einem starken Versorgungssystem. Die Bürgerinnen und Bürger werden weiterhin gut versorgt bleiben.

Bedeutet die Reform, dass Krankenhäuser jetzt schließen müssen?

Es geht uns nicht um die Schließung von Einrichtungen. Die Krankenhausreform ist kein pauschales Programm zur Schließung von Krankenhäusern. Sie ordnet vielmehr neu, welches Krankenhaus künftig welche Behandlung anbietet. Gleichwohl wird es an Standorten sukzessive zu Veränderungen durch Bündelungen oder auch neuen Versorgungsmodellen wie der Weiterentwicklung zu einer Medizinischen Versorgungsklinik (MVK) kommen. Viele Krankenhäuser haben sich bereits auf den Weg gemacht. Das Land wird alle entsprechenden Einrichtungen eng begleiten.

Ab wann erfahre ich, wo ich künftig behandelt werde?

Das hessische Gesundheitsministerium hat die rund 1.800 Anträge nach den bundeseinheitlichen Leistungsgruppen und nach Prüfung des Medizinischen Dienstes Hessen (MDH) begutachtet und beschieden. Für jeden einzelnen Krankenhausstandort musste für jede gewünschte Leistungsgruppe ein separater Antrag gestellt werden – unabhängig davon, ob die Leistung dort bisher schon erbracht wurde. Jetzt haben die Kliniken ihre vorläufigen Zuweisungen im Rahmen der Krankenhausreform digital erhalten und das Gesundheitsministerium diese Liste offengelegt. Sie ist online abrufbar unter

www.familie.hessen.de/gesundheits-und-pflege/krankenhausreform-im-bund.

Bezüglich dieser Liste haben die Krankenhäuser nunmehr im Rahmen der Anhörung Gelegenheit, um Stellung zu nehmen, so dass diese für die endgültige Zuweisung im Dezember berücksichtigt werden kann. 2027 steht dann endgültig fest, welche medizinischen Behandlungen wo vorgenommen werden können.

Teilweise erfolgen diese Zuweisungen auch unter Beschränkungen.



März/April 2026

Anpassungsgesetz:
Bundestag und Bundesrat beschließen Anpassungen bei der Krankenhausreform.

GEMEINSAM AUF DEM WEG ZUR KRANKENVERSORGUNG VON MORGEN

2027

1.800 Anträge auf Leistungsgruppen-Zuweisung: Rund 1.800 Anträge werden beim Land eingereicht. Der Medizinische Dienst Hessen prüft auf Grundlage der Qualitätskriterien des Bundes und leitet seine Prüfungen an das Gesundheitsministerium.

2025 bis Mitte 2026



Die Krankenhäuser erhalten die vorläufigen Bescheide:
Die Krankenhäuser erhalten die vorläufige Zuweisung von Leistungsgruppen. Hessen schafft damit rasch Planungssicherheit für die Krankenhäuser.

Oktober 2026



Anhörungsphase:
Die Kliniken haben die Möglichkeit, zu den vorläufigen Bescheiden Stellung zu nehmen. Das Land prüft und wägt ab.

Oktober bis Dezember 2026



Endgültige Bescheide:
Nach Auswertung der Stellungnahmen erhalten die Krankenhäuser ihre endgültigen Bescheide. Die rechtsgültige Zuweisung der Leistungsgruppen wird zum 1. Januar 2027 wirksam.

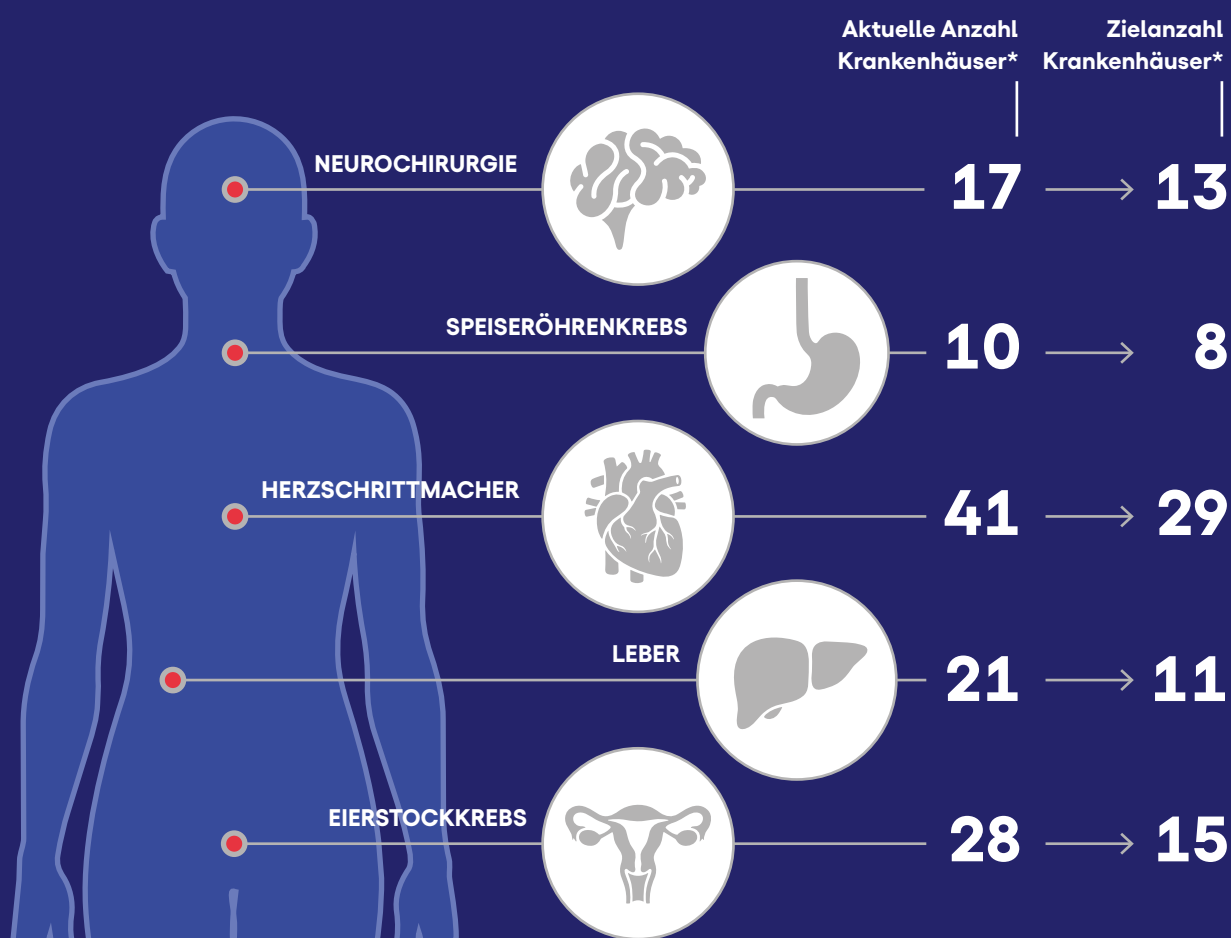
Dezember 2026



GEPLANT ZUM SPEZIALISTEN

Unser Ziel ist es, dass planbare Behandlungen in spezialisierten Krankenhäusern erbracht werden.

BEISPIELE FÜR ZUSAMMENFÜHRUNG VON PLANBAREN BEHANDLUNGEN



*in denen diese Behandlung erbracht wird.

QUALITÄT ↗
SICHERHEIT ↗

Die vorläufigen
Zuweisungen im Rahmen
der Krankenhausreform
des Bundes in Hessen
finden Sie unter
hmfg.hessen.de

Herausgeber

Hessisches Ministerium für Familie, Senioren, Sport,
Gesundheit und Pflege

Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (M2)
Sonnenberger Straße 2/2a, 65193 Wiesbaden

Redaktion

Benjamin Crisolli

Internetabruf

www.hmfg.hessen.de

E-Mail-Adresse

presse@hmfg.hessen.de

Gestaltung & Realisation

Grütmacher GmbH, Agentur für Digital- und Printmedien, Frankfurt

© Oktober 2026

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Hessischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen so wie Wahlen zum Europaparlament. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.



HESSEN

Hessisches Ministerium
für Familie, Senioren, Sport,
Gesundheit und Pflege